

SCHWEIZ

## Der internationale Wochenaufenthalter in der Schweiz

von StB Dipl.-Fw. (FH) Florian Zepf, FB Internationales Steuerrecht und Marc Rossi, Zürich

Bei Licht betrachtet gibt es den „internationalen Wochenaufenthalter“ im steuerlichen Sinne nicht. So findet sich dieser Begriff weder in dem zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen DBA noch in einem anderen Steuergesetz. Vielmehr geht dieser auf das zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen (FZA) zurück und wird gemeinhin auch als unechter Grenzgänger bezeichnet. Diese Konstellation macht eine exakte Prüfung der steuerlichen Rechtslage durch den Rechtsanwender umso bedeutender.

### 1. Voraussetzungen für den Status als Wochenaufenthalter

Um in der Schweiz als internationaler Wochenaufenthalter zu gelten, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Anstellung am Arbeitsort in der Schweiz und Tätigkeit im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (denkbar sind selbstverständlich auch Konstellationen mit selbstständig erwerbenden Personen, welche nachfolgend bewusst nicht weiter beleuchtet werden)
- Verbleib des Lebensmittelpunkts im Ausland (z. B. Deutschland)
- Innehaben einer Übernachtungsmöglichkeit zwecks Aufenthalts unter der Woche in der Schweiz
- Regelmäßige Rückkehr (mindestens alle zwei Wochen) an den Lebensmittelpunkt im Ausland

**Beachten Sie** | Nachfolgend wird von der typischen Konstellation ausgegangen, dass eine in Deutschland ansässige Person in der Schweiz arbeitet und nur am Wochenende an den Lebensmittelpunkt in Deutschland zurückkehrt.

Der Status als internationaler Wochenaufenthalter ist in erster Linie eine Frage des Migrations- und Aufenthaltsrechts. Weiter spielt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht eine gewichtige Rolle in diesen Konstellationen; bei einem Arbeitsort in der Schweiz ist dieses im Regelfall in der Schweiz zu verorten. Leider kommt es in der Praxis jedoch oft zu Missverständnissen zwischen den involvierten Parteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Berater, Steuer- und Migrationsamt, Melde- und Sozialversicherungsbehörde), da die steuer-, zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht einheitlich sind.

Während die Nationalität für die steuerrechtliche Beurteilung nur im Ausnahmefall relevant ist, spielt diese doch eine erhebliche Rolle für sämtliche Fragen des Migrations-/Aufenthaltsrechts bzw. des Sozialversicherungsrechts.

Grenzgänger in die Schweiz, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren

Steuer-, zivil- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oft nicht einheitlich

Schweiz wohnhaft sind, aber noch keine Niederlassungsbewilligung besitzen, sind ebenfalls quellensteuerpflichtig.

In den schweizerischen DBA werden Wochenaufenthalter nicht gesondert behandelt und somit behält die Schweiz das Recht zur vollständigen Besteuerung des Erwerbseinkommens, sofern der Wochenaufenthalter nicht als echter Grenzgänger (s. Ziff. 2.1) qualifiziert und die Arbeit physisch in der Schweiz erbracht wird. Umgekehrt bedeutet es aber auch, dass dort, wo das DBA das Recht zur Besteuerung des Erwerbseinkommens nicht beschränkt, selbst wenn die Person ihre Arbeit nicht physisch in der Schweiz ausübt, nur die Schweiz besteuern darf. Diese Regelung ist selten, aber besteht im DBA Deutschland-Schweiz z. B. für leitende Angestellte (s. Ziff. 2.2).

**PRAXISTIPP** | Eine Person mit Wohnsitz in Deutschland kann durch die Anmietung einer Zweitwohnung in einem steuergünstigen Kanton (z. B. Schwyz, Zug) einen Aufenthalt als internationaler Wochenaufenthalter begründen. Mit der täglichen Fahrt vom Zweitwohnsitz zur Arbeit, z. B. nach Zürich, wird diese Person nicht im Kanton Zürich steuerpflichtig und der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Quellensteuer zum deutlich geringeren Steuersatz des anderen Kantons einzubehalten. Auf diese Weise kann mit einem geringen zusätzlichen Arbeitsweg unter der Woche eine wesentliche Steuerersparnis erzielt werden.

Ferner ist es unter bestimmten Umständen möglich, als internationaler Wochenaufenthalter zusätzliche steuerliche Aufwendungen geltend zu machen, sofern nach herrschender Praxis 90 % des gesamten Welteinkommens dieser Person aus Schweizer Quellen stammen. In diesen Fällen können wie bei Schweizer Steuerpflichtigen alle beim Quellensteuerabzug nicht oder nicht ausreichend berücksichtigten Abzüge geltend gemacht werden, wie z. B. Auslagen für Weiterbildungen, freiwillige Beiträge in die steuerlich begünstigte betriebliche und private Altersvorsorge oder auch Sozialabzüge für Unterhaltsverpflichtungen. Außerdem werden diese Personen nach dem lokalen Steuersatz des Aufenthaltsortes besteuert.

**Beachten Sie** | Der Schweizer Steuerföderalismus ist dreigeteilt: Es dürfen jeweils Bund, Kantone und Gemeinden Steuern erheben, welche so auch – in unterschiedlicher Höhe – auf der Steuerrechnung ersichtlich sind. Zwischen den Kantonen, aber auch zwischen den Gemeinden eines Kantons gibt es teils signifikante Unterschiede.

Innerhalb eines Kantons kann ein steuerlich attraktiverer Wohnort gewählt werden. Diese liegen im Speckgürtel der großen Städte und Arbeitsorte. So liegt z. B. der Steuerfuß der Stadt Zürich im Kalenderjahr 2024 bei 119 %, in der nur 5 km entfernten, am Zürichsee gelegenen Gemeinde Kilchberg gilt hingegen z. B. ein Steuerfuß von 72 %.

In der Schweiz gilt für verheiratete Paare in jedem Fall die Zusammenveranlagung, weswegen bei der Bestimmung der 90 %-Grenze neben dem Einkommen aus Schweizer Quellen auch das (in Deutschland erzielte) Einkommen der Ehegatten berücksichtigt wird. Es lohnt sich deswegen in jedem Fall, die Situation sorgfältig zu prüfen, um Steuervorteile zu identifizieren.

**Keine Regelung zu Wochenaufenthalter in den DBA mit der Schweiz**

**Zusätzliche steuerliche Abzüge**

**Standortvorteile durch Steuerföderalismus in der Schweiz**